
RICHTLINIE FÜR UNIVERSITÄTSINSTITUTIONEN DER PARACELSUS MEDIZINISCHEN PRIVATUNIVERSITÄT

Alle Personenbezeichnungen im folgenden Text sind geschlechtsneutral zu verstehen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Schreibweise gewählt.

Die Bezeichnung „Paracelsus Medizinische Privatuniversität“ ist für die Innen- und Außendarstellung sowie in der Korrespondenz in dieser Form ausgeschrieben zu verwenden. Lediglich im Rahmen dieser Richtlinie wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Folgenden die Paracelsus Medizinische Privatuniversität mit „PMU“ abgekürzt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND BEGRIFFE

An der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität gibt es die nachgenannten Institutionen, welche für bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet sind oder errichtet werden und für welche nachstehende Definitionen und Regeln gelten. Institutionen der PMU in diesem Sinne werden durch den Rektor der PMU eingerichtet. Sie dienen den in den Punkten 1.1.1, 1.2.1, 1.3.1, 2.1 und 3.1 genannten Zwecken. Zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks sind Ziele in regelmäßig zu treffenden Zielvereinbarungen festzulegen und Entwicklungspläne für die jeweilige Institution zu erstellen. Das Erreichen der Vereinbarungsziele wird in regelmäßigen Intervallen durch eine vom Rektor auf Empfehlung des/der jeweils zuständigen Dekans/Dekane eingesetzte qualifizierte Kommission evaluiert. Der Rektor der PMU entscheidet auf Grundlage der Evaluation über den Fortbestand oder die Auflösung der Institution als Einrichtung der PMU.

Institutionen der PMU in diesem Sinne sind zur Führung der Bezeichnung „Institut der PMU“ bzw. „Universitätsinstitut“, „Forschungsprogramm der PMU“ bzw. „universitäres Forschungsprogramm“ oder „Forschungsinitiative der PMU“ bzw. „universitäre Forschungsinitiative“ berechtigt, wobei der Verwendungszweck der Institution im Wortlaut der Institutionsbezeichnung nachzuführen ist („Universitätsinstitut / Forschungsprogramm / Forschungsinitiative für Verwendungszweck“).

Ein Institut der PMU ist eine mit eigener Konstitution ausgestattete Anstalt, die Aufgaben der universitären Forschung und/oder der Lehre wahrnimmt und unter alleiniger oder geteilter Rechtsträgerschaft der PMU steht, oder das unter öffentlicher Rechtsträgerschaft steht, sofern durch eine vertragliche Vereinbarung gesichert ist, dass das Institut Interessen der PMU in universitärer Forschung und/oder Lehre wahrnimmt.

Weiters sind Universitätsinstitutionen in diesem Sinne zur Verwendung des Universitätslogos und der Universitätsanschrift (Affiliation), sowie von PMU-Briefpapier, Kuverts, Visitenkarten und eines Stempels für die Korrespondenz wie auch zur Innen- und Außendarstellung berechtigt. Alle Universitätsinstitute unterstehen in den Belangen der Lehre und Forschung dem Rektor der Universität.

Universitätsinstitutionen in diesem Sinne sind

- 1. Universitätsinstitute**
- 1.1 Kerninstitut
- 1.2 Forschungsinstitut
- 1.3 Lehrinstitut

2. **Universitäre Forschungsprogramme**
3. **Universitäre Forschungsinitiativen**

1. UNIVERSITÄTSINSTITUTE

1.1 KERNINSTITUT

1.1.1 Definition, Aufgaben und Ziele

Ein Kerninstitut ist ein Institut, das zur vorgabenkonformen Umsetzung des Curriculums eines akkreditierten Bachelor- und/oder Diplom- und/oder Master- und/oder Doktoratsstudiums der PMU unabdingbar ist. Ein Kerninstitut vertritt das seinem Verwendungszweck entsprechende Fach in Lehre und Forschung.

Die Aufgaben und Ziele eines Kerninstituts sind bei seiner Gründung und zu Beginn jedes Evaluierungszeitraums einvernehmlich zwischen dem Institutsvorstand, dem Dekan für Forschungsangelegenheiten und der Universitätsleitung festzulegen und im Rahmen einer Zielvereinbarung festzuschreiben. Anlässlich der Gründung des Instituts und zu Beginn jedes Evaluierungszeitraums ist darüber hinaus ein Entwicklungsplan für das Institut zu erstellen, der die wesentlichen Eckpunkte und die geplante strategische Ausrichtung darlegt. Der Entwicklungsplan hat die strategische Entwicklung und Fortführung der einzelnen in Punkt 1.1.5.1 – 1.1.5.7 genannten Bereiche darzustellen und anhand dieser Bereiche eine Stärken-Schwächen-Analyse vorzunehmen. Das Erreichen der Vereinbarungsziele ist im Rahmen des Evaluierungsverfahrens nach 1.1.5 zu prüfen.

Kerninstitute sind derzeit das

- Institut für Anatomie und muskuloskelettale Forschung,
- Institut für Physiologie und Pathophysiologie,
- Institut für Pharmakologie und Toxikologie,
- Institut für Allgemein-, Familien- und Präventivmedizin
- Institut für Pflegewissenschaften

1.1.2 Gründungskriterien

Für die Gründung von Kerninstituten ist ein Berufungsverfahren nach den jeweils gültigen Bestimmungen der PMU durchzuführen. Die infrastrukturelle und personelle Grundausstattung für ein Kerninstitut wird von der Universität aufgebracht. Art und Ausmaß der Grundausstattung kann Gegenstand von Berufungsverhandlungen sein.

1.1.3 Finanzielle Gebarung

Die finanzielle Gebarung eines Kerninstituts ist zum Beginn jedes Budgetjahres der PMU rechtzeitig zu planen. Zum Ende jedes Budgetjahres ist eine detaillierte Jahresabrechnung zu erstellen. Ein Kerninstitut erhält für jedes Budgetjahr durch die PMU eine angemessene Grundfinanzierung zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs und zum Erreichen der gem. 1.1.1 festgestellten Aufga-

ben und Ziele. Darüber hinaus kann die PMU weitere Mittel für den Lehr- und Forschungsbetrieb sowie für die Administration zur Verfügung stellen.

Ungeachtet der Grundfinanzierung hat jedes Kerninstitut danach zu trachten, den Wissenschaftsbetrieb durch Einwerbung von Drittmitteln eigenständig zu erweitern und zu finanzieren. Hierzu können Zielvereinbarungen getroffen werden. Eingeworbene Drittmittel werden in der Institutsbuchhaltung als Erträge erfasst. Aus den eingeworbenen Drittmitteln ist ein mit der Universität einvernehmlich festzulegender Anteil an die PMU zur Abdeckung des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes abzugeben, sofern der Verwendungszweck für die Mittel dies zulässt. Die finanzielle Gebarung eines Kerninstituts wird im Rahmen des jährlichen Budgetabschlusses sowie im Rahmen der Institutevaluierung bewertet.

1.1.4 Institutsauflösung

Ein Kerninstitut kann aufgelöst werden, wenn dessen Bestand nach den Vorgaben des Akkreditierungsrates nicht mehr erforderlich ist oder wenn es für die Umsetzung der akkreditierten Curricula nicht mehr notwendig ist.

1.1.5 Evaluationskriterien

Kerninstitute der PMU werden in fünfjährigen Intervallen evaluiert. Hierzu wird durch den Rektor auf Empfehlung der Dekane eine qualifizierte Kommission (Evaluierungskommission) eingesetzt. Der Evaluierungskommission müssen zumindest zwei externe und zwei interne Gutachter angehören. Der Vorstand des zu evaluierenden Instituts hat den Dekanen zehn qualifizierte externe Gutachter namhaft zu machen. Die Dekane können aus der Liste der Genannten dem Rektor Gutachter vorschlagen. Der Kommission sind die zu evaluierenden Instituts- und/oder Universitätseinrichtungen auf Anfrage zugänglich zu machen, Einsicht in relevante Dokumente zu gewähren und Gespräche mit in Hinblick auf die Evaluierung relevanten Universitätsmitgliedern zu ermöglichen. Die Evaluierung eines Kerninstituts kann auch im Rahmen eines Reakkreditierungsverfahrens der PMU erfolgen. Die Evaluierungskommission beurteilt auf Basis der Darstellung durch den Institutsvorstand und/oder auf Basis eigener Erhebungen das Erreichen der getroffenen Vereinbarungsziele. Bei den Evaluierungen ist auf die Punkte 1.1.5.1 – 1.1.5.7 gemäß der getroffenen Zielvereinbarung Bedacht zu nehmen.

1.1.5.1 Infrastruktur

- Die Art, der Umfang und die Beschaffenheit der für den Lehr- und Wissenschaftsbetrieb zur Verfügung stehenden Räume
- die infrastrukturelle Ausstattung der für den Lehr- und Wissenschaftsbetrieb zur Verfügung stehenden Räume
- die Möglichkeit zur Mitbenutzung für den Lehr- und Wissenschaftsbetrieb notwendiger nicht institutseigener wissenschaftlicher Einrichtungen, Lehrinrichtungen, administrativer und sozialer Einrichtungen
- die Hinlänglichkeit der für den Institutsbetrieb notwendigen allgemeinen Serviceleistungen, wie z.B. Wartung von informationstechnologischen Einrichtungen
- die Ausstattung und Hinlänglichkeit anderer zur Erfüllung des Lehr- und Wissenschaftsbetriebs notwendiger Einrichtungen, wie z.B. Praktikumsräume oder Praktikumsgeräte

1.1.5.2 Personalstruktur und -entwicklung

- die Anzahl, Verwendung und Dauer der Verwendung der strukturierten wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiter im Evaluierungszeitraum
- die Anzahl, Verwendung und Dauer der Verwendung der über eingeworbene Mittel im Evaluierungszeitraum beschäftigten Mitarbeiter
- Die Verhältnismäßigkeit der strukturierten Personalausstattung zu den Aufgaben des Instituts in Lehre, Forschung, Administration und anderen Tätigkeiten

1.1.5.3 Curriculare Leistungen

- die Darstellung der verantworteten Inhalte (Lehrveranstaltungsbeschreibung)
- die Beschreibung der vom Institut eigenverantwortlich erbrachten Lehrleistungen
- die Beschreibung der vom Institut erbrachten Lehrleistungen im Rahmen anderer Lehrveranstaltungen oder Curricula einschließlich des Forschungstrimesters und der postgraduellen Studiengänge der PMU (Lehrveranstaltungsbeschreibung, Themen der betreuten Promotionsarbeiten)
- die vom Institut erbrachten Lehr- und Fortbildungsleistungen im intra- und extramuralen Bereich, wie z.B. Seminare
- die vom Institut organisierten Qualifikations- und Trainingskurse für Lehrende, wie z.B. POL Training

1.1.5.4 Wissenschaftliche Leistungen, wissenschaftliche Lehre und Ausbildung

- die Beschreibung des Forschungsprofils des Instituts
- die im Evaluierungszeitraum abgeschlossenen und laufenden Studien und Projekte
- die im Evaluierungszeitraum erbrachten publikatorischen Leistungen aufgelistet nach Originalarbeiten, Übersichtsarbeiten, Buchbeiträgen und Proceedings, Abstracts und anderweitigen wissenschaftlichen Publikationen
- die Auflistung der betreuten Diplomanden, Dissertanten, Praktikanten, sowie anderweitig ausgebildeter wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Nennung der jeweils bearbeiteten Themen
- die abgehaltenen wissenschaftlichen Vorträge und Präsentationen
- die erhaltenen Wissenschaftspreise und andere Anerkennungen
- die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen
- die Kollaborationen und Interaktionen mit internen und externen akademischen und nicht-akademischen Forschungseinrichtungen
- die Kollaborationen und Interaktionen mit der Industrie
- die Mitgliedschaften in Fachgesellschaften und wissenschaftlichen Gremien
- die erbrachten Tätigkeiten als Fachgutachter und Fachberater
- Berufungen, Bestellungen, Reihung bei Berufungsverfahren und Bestellungen von wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts
- die beantragten und genehmigten Patente und vergebenen Lizenzen
- Die Verhältnismäßigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen zur Personalstruktur, Infrastruktur sowie zu den Aufgaben des Instituts in Lehre, Administration und anderen Bereichen.

1.1.5.5 Budgetentwicklung

- die Höhe, Hinlänglichkeit und Verwendung des jährlichen Budgets
- die Höhe und Verwendung kompetitiv und nicht kompetitiv eingeworbener Drittmittel unter Nennung des/der jeweiligen Fördergeber(s)

- das Volumen eingeworbener Sachmittel, Infrastrukturmittel oder anderer nicht materieller Mittel

1.1.5.6 Wissenschaftlich-organisatorische Gemeinleistungen (Serviceleistungen)

- Art, Ausmaß und Verhältnismäßigkeit der betreffenden Tätigkeiten, wie z.B. das Leiten einer Core Facility, Biobank oder Tierhaltung
- der Anteil der erbrachten Serviceleistungen an den Gesamtleistungen und -verpflichtungen der Universität.

1.1.5.7 Akademisches Leben und Öffentlichkeitsarbeit

Durch die Evaluierungskommission ist Art, Ausmaß und Verhältnismäßigkeit der vom Institut erbrachten nicht wissenschaftlichen Leistungen und nicht curricularen Leistungen, die nicht dem primären Aufgabenfeld des Instituts zuzurechnen sind, zu beurteilen, i.e.

- die Leitung, Teilnahme und Mitwirkung in permanenten und nicht permanenten akademischen Kommissionen, Gremien und Arbeitsgruppen, wie Leitungsteams, Habilitationskommissionen, Berufungskommissionen, der Curriculumskommission, sowie anderer akademischer Kommissionen und Gremien
- die Leitung, Teilnahme und Mitwirkung in permanenten und nicht-permanenten nicht-akademischen Kommissionen, Gremien und Arbeitsgruppen, wie z.B. Struktur-, Entwicklungs- oder Planungskommissionen
- die Organisation und Durchführung von oder Mitwirkung an akademischer Veranstaltungen, wie Promotionen, Sponsionen, Ehrungen etc.
- Organisation und Durchführung von oder Mitwirkung an der Organisation und Durchführung von Studentenveranstaltungen wie Vorträgen und Informationsveranstaltungen, Diskussionsforen, Clubabenden, Wartung des Mentorenwesens, Alumniwesens etc.
- Anderweitig erbrachte Institutsleistungen für Öffentlichkeitsarbeit
- die Repräsentation der PMU in der Öffentlichkeit
- die Repräsentation des Instituts in der Öffentlichkeit
- die Beiträge in nicht wissenschaftlichen Medien

1.2 FORSCHUNGSINSTITUT

1.2.1 Definition, Aufgaben und Ziele

1.2.1.1 Forschungsinstitut der PMU

Ein Forschungsinstitut ist ein Institut, das primär dem Zweck dient, dem Forschungsprofil der PMU entsprechende wissenschaftliche Leistungen zu erbringen, welche geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit und Sichtbarkeit der PMU im nationalen und internationalen Vergleich sicherzustellen. Ein Forschungsinstitut hat Lehr- und Ausbildungsleistungen im Rahmen der postgraduellen Studiengänge der PMU zu erbringen. Darüber hinausgehende Lehrleistungen können einvernehmlich festgelegt werden.

Die Aufgaben und Ziele eines Forschungsinstituts sind bei Gründung sowie zu Beginn jedes Evaluierungszeitraums einvernehmlich zwischen dem Institutsvorstand, dem Dekan für Forschungsangelegenheiten und der Universitätsleitung festzulegen und im Rahmen einer Zielvereinbarung festzuschreiben. Anlässlich der Gründung des Instituts und zu Beginn jedes Evaluierungszeitraums ist darüber hinaus ein Entwicklungsplan für das Institut zu erstellen, der die wesentlichen Eckpunkte und die geplante strategische Ausrichtung darlegt. Der Entwicklungsplan hat die strategische Entwicklung und Fortführung der einzelnen in Punkt 1.2.5.1 – 1.2.5.6 genannten Bereiche darzustellen und anhand dieser Bereiche eine Stärken-Schwächen-Analyse vorzunehmen. Das Erreichen der Vereinbarungsziele ist im Rahmen des Evaluierungsverfahrens nach 1.2.5 zu prüfen.

Ein Forschungsinstitut kann als Organisationseinheit einem Kerninstitut (Stamminstitut) oder einer Universitätsklinik (Stammklinik) angegliedert sein.

Forschungsinstitute der PMU sind derzeit das

- Institut für Public Health
- Biomechanische Institut Murnau
- Institut für Technologieentwicklung in der Strahlentherapie – radART
- Forschungsinstitut Gastein
- Institut für Molekulare Regenerative Medizin
- Institut für Hypoxie- und Schlafmedizinforschung
- Institut für Synergetik und Psychotherapieforschung

1.2.1.2 Interuniversitäres Institut

Ein interuniversitäres Institut ist ein Forschungsinstitut gemäß 1.2.1.1 dieser Ordnung, das neben der PMU durch zumindest eine weitere in- oder ausländische Universität geführt wird. Für ein interuniversitäres Institut sind sinngemäß die Punkte 1.2.2 bis 1.2.5 zur Anwendung zu bringen, wobei anstelle des Rektors der PMU die Rektoren der beteiligten Universitäten, anstelle des Dekans oder der Dekane und anstelle des Kanzlers der PMU die jeweils zuständigen Kollegialorgane der beteiligten Universitäten treten. Diese sind von der/den beteiligten Universität(en) namhaft zu machen. Ein interuniversitäres Institut kann auch gemeinsam mit einer oder mehreren in- und/oder ausländischen Fachhochschule(n) geführt werden. Die Fachhochschule(n) sind in diesem Fall einer Universität gleichzuhalten.

Derzeit betreiben die PMU und die Paris Lodron Universität Salzburg das

- Interuniversitäre Institut für Angewandte Ethik

1.2.2 Gründungskriterien

1.2.2.1 Forschungsinstitut der PMU

Ein Forschungsinstitut gemäß Punkt 1.2.1.1 d.O. kann de novo gegründet werden oder nach Antrag an den Rektor aus einem Forschungsprogramm oder Lehrinstitut hervorgehen. Der Bedarf ist in jedem Fall durch den Dekan für Forschungsangelegenheiten festzustellen. Ein Forschungsinstitut wird auf bestimmte Zeit errichtet. Geht ein Forschungsinstitut aus einem Forschungsprogramm hervor, so muss die wissenschaftliche Leistung des Forschungsprogramms eine erfolgreiche Etablierung des Forschungsinstituts erwarten lassen. Dies ist im Rahmen eines Evaluierungsverfahrens nach Punkt 2.2.5 dieser Ordnung (i.e. „Evaluierungskriterien Forschungsprogramm“) zu prüfen.

Der Vorstand eines Forschungsinstituts wird durch den Rektor der PMU bestellt oder im Rahmen eines Berufungsverfahrens nach der jeweils gültigen Berufsordnung der PMU berufen. Er muss über die *venia docendi* verfügen und in jedem Fall über eine hervorragende internationale wissenschaftliche Qualifikation, welche ihn als Experten auf dem einschlägigen Forschungsgebiet ausweist und zur bestimmungsgemäßen Führung des Forschungsinstitutes qualifiziert, besitzen. Wird der Vorstand eines Forschungsinstituts im nicht-kompetitiven Verfahren bestellt, so muss seine persönliche wissenschaftliche Leistung in den letzten drei Jahren zumindest dem Ausmaß eines fachbezogenen Habilitationsäquivalents entsprechen. Dies ist durch den Dekan für Forschungsangelegenheiten zu prüfen. Zur Feststellung sind die jeweils gültigen Habilitationsbestimmungen der PMU zum Zeitpunkt der Antragsstellung zugrunde zu legen.

Wird der Vorstand eines Forschungsinstituts im kompetitiven Verfahren berufen, so ist er für die Dauer seiner Vorstandstätigkeit zur Führung des Titels „Universitätsprofessor der PMU“ berechtigt und ist anderen in- und ausländischen Universitätsprofessoren gleichgestellt. Wird der Vorstand eines Forschungsinstituts im nicht kompetitiven Verfahren bestellt, so ist er zur Führung des Amtstitels „Forschungsprofessor der PMU“ berechtigt. Ein Forschungsprofessor steht in einem Dienstverhältnis zur PMU. Für ein Forschungsinstitut sind Vereinbarungsziele einschließlich Entwicklungsplänen für den Evaluierungszeitraum zu definieren.

1.2.2.2 Interuniversitäres Institut

Wird ein Forschungsinstitut gemäß Punkt 1.2.1.2 d. O. (interuniversitäres Institut) begründet, so wird/werden der/die Leiter durch die Rektoren der beteiligten Universitäten einvernehmlich bestellt oder im Rahmen eines Berufungsverfahrens nach den Richtlinien der PMU berufen. Der/die Leiter muss/müssen über die *venia docendi* verfügen und über hervorragende internationale wissenschaftliche Qualifikation, die ihn/sie als Experten auf dem einschlägigen Forschungsgebiet ausweist/ausweisen, verfügen und ihn/sie zur bestimmungsgemäßen Leitung eines interuniversitären Instituts qualifizieren. Wird/werden der/die Leiter eines interuniversitären Instituts im nicht-kompetitiven Verfahren bestellt, so muss/müssen die persönliche(n) wissenschaftliche(n) Leistung(n) jedes Leiters in den letzten drei Jahren zumindest jeweils einem Habilitationsäquivalent der PMU entsprechen. Der/die Leiter eines interuniversitären Instituts ist/sind zur Führung desjenigen Funktionstitels berechtigt, der den akademischen Gepflogenheiten und Regelungen der Universität entspricht, zu der der Leiter in einem Dienstverhältnis steht (Stammuniversität). Für PMU-affilierte Leiter gelten diesbezüglich die in Punkt 1.2.2.1 definierten Bestimmungen. Das Führen eines Doppeltitels wie z.B. „Universitätsprofessor der PMU und Universitätsprofessor der *Name der Universität*“ oder „Forschungsprofessor der PMU und Universitätsprofessor der *Name der Universität*“ ist auf Grundlage der Leitung eines interuniversitären Instituts nicht zulässig.

1.2.3 Finanzielle Gebarung

Die finanzielle Gebarung eines Forschungsinstituts ist zum Beginn jedes Budgetjahres der PMU rechtzeitig zu planen. Zum Ende jedes Budgetjahres ist eine detaillierte Jahresabrechnung zu erstellen.

len. Ein Forschungsinstitut hat zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs und Gewährleistung der in 1.2.1 festgestellten Aufgaben und Ziele die finanziellen Mittel selbst und/oder durch öffentliche oder private Fördergeber (Stifter) aufzubringen. Hierzu können Zielvereinbarungen getroffen werden. Darüber hinaus kann die PMU weitere Mittel für den Forschungsbetrieb und/oder Lehrbetrieb sowie zur Administration zur Verfügung stellen. Eingeworbene Drittmittel werden in der Institutsbuchhaltung als Erträge erfasst. Aus den Erträgen ist ein mit der Universität einvernehmlich festzulegender Anteil an die PMU zur Abdeckung des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes abzugeben, sofern der Verwendungszweck für die Mittel dies zulässt. Die finanzielle Gebarung eines Forschungsinstituts wird im Rahmen des jährlichen Budgetabschlusses sowie im Rahmen der Institutevaluierung bewertet.

1.2.4 Institutsauflösung

Ein Forschungsinstitut kann aufgelöst werden, wenn es keine Aufgaben nach Punkt 1.2.1 dieser Ordnung mehr zu erfüllen hat oder die Vereinbarungsziele nicht erreicht werden. Dies ist im Rahmen eines Evaluierungsverfahrens festzustellen. Weiters kann ein Forschungsinstitut durch Vertragskündigung oder Vertragsauslauf aufgelöst werden.

1.2.5 Evaluationskriterien

Forschungsinstitute der PMU werden in dreijährigen Intervallen evaluiert. Hierzu wird durch den Rektor auf Empfehlung der Dekane eine qualifizierte Kommission (Evaluierungskommission) eingesetzt. Der Evaluierungskommission müssen zumindest zwei externe und zwei interne Gutachter angehören. Der Vorstand des zu evaluierenden Instituts hat den Dekanen zehn qualifizierte externe Gutachter namhaft zu machen. Die Dekane können aus der Liste der Genannten dem Rektor Gutachter vorschlagen. Der Kommission sind die zu evaluierenden Einrichtungen auf Anfrage zugänglich zu machen, Einsicht in relevante Dokumente zu gewähren und Gespräche mit im Hinblick auf die Evaluierung relevanten Universitätsmitgliedern zu ermöglichen. Punkt 1.2.5 gilt auch dann als erfüllt, wenn

- das Forschungsinstitut einem Stamminstitut oder einer Stammklinik angegliedert ist und die Punkte 1.2.5.1 bis 1.2.5.6 im Rahmen der Evaluierung des Stamminstituts oder der Stammklinik berücksichtigt werden, oder
- wenn das Forschungsinstitut regelmäßig durch ein Aufsichts- oder Steuerungsgremium kontrolliert und evaluiert wird und hierbei die Punkte 1.2.5.1 bis 1.2.5.6 berücksichtigt werden.

Die Evaluierungskommission beurteilt auf Basis der Darstellung durch den Institutsvorstand und/oder auf Basis eigener Erhebungen das Erreichen der getroffenen Vereinbarungsziele. Bei den Evaluierungen ist auf die Punkte 1.2.5.1 – 1.2.5.6 gemäß der getroffenen Zielvereinbarung Bedacht zu nehmen.

1.2.5.1 Infrastruktur

- der Umfang und die Beschaffenheit der für den Wissenschaftsbetrieb zur Verfügung stehenden Räume
- die infrastrukturelle Ausstattung der für den Wissenschaftsbetrieb zur Verfügung stehenden Räume
- die Möglichkeit zur Mitbenutzung für den Wissenschaftsbetrieb notwendiger nicht instituts-eigener wissenschaftlicher Einrichtungen und sozialer Einrichtungen

- die Hinlänglichkeit der für den Institutsbetrieb notwendigen allgemeinen Serviceleistungen wie z.B. Wartung von informationstechnologischen Einrichtungen
- Ausstattung und Hinlänglichkeit anderer zur Erfüllung des Wissenschaftsbetriebs notwendiger Einrichtungen.

1.2.5.2 Personalstruktur und -entwicklung

- die Anzahl, Verwendung und Dauer der Verwendung der wissenschaftlichen Mitarbeiter
- die Anzahl, Verwendung und Dauer der Verwendung der über eingeworbene Mittel im Evaluierungszeitraum beschäftigten Mitarbeiter
- Die Verhältnismäßigkeit der Struktur- und Personalausstattung zu den Aufgaben des Instituts in Forschung, Administration und anderen Belangen

1.2.5.3 Wissenschaftliche Leistungen, wissenschaftliche Lehre und Ausbildung

- die Beschreibung des Forschungsprofils des Instituts
- die im Evaluierungszeitraum erbrachten abgeschlossenen und laufenden Studien und Projekte
- die im Evaluierungszeitraum erbrachten publikatorischen Leistungen aufgelistet nach Originalarbeiten, Übersichtsarbeiten, Buchbeiträgen und Proceedings, Abstracts und anderweitigen wissenschaftlichen Publikationen
- die Auflistung der betreuten Diplomanden, Dissertanten, Praktikanten, sowie anderweitig ausgebildeter wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Nennung der jeweils bearbeiteten Themen
- die erhaltenen Wissenschaftspreise und andere Anerkennungen
- die abgehaltenen wissenschaftlichen Vorträge und Präsentationen
- die Kollaborationen und Interaktionen mit internen und externen akademischen und nicht akademischen Forschungseinrichtungen
- die Kollaborationen und Interaktionen mit der Industrie
- die Mitgliedschaften in Fachgesellschaften und wissenschaftlichen Gremien
- die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen
- die erbrachten Tätigkeiten als Fachgutachter und Fachberater
- Berufungen, Bestellungen, Reihung bei Berufungsverfahren und -bestellungen von wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts
- die beantragten und genehmigten Patente und vergebenen Lizenzen
- die Verhältnismäßigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen zur Personalstruktur sowie zu den Aufgaben des Instituts in nicht wissenschaftlichen Bereichen.
- die Beschreibung des/der vom Institut eigenverantwortlich erbrachten Lehrleistungen in den postgraduellen Studiengängen der PMU
- die Beschreibung des/der vom Institut erbrachten Lehrleistungen im Rahmen curricularer Lehrveranstaltungen oder anderer Lehrveranstaltungen der akkreditierten Bachelor-, Diplom-, Master- und/oder Doktoratsstudiengänge einschließlich des Forschungstrimesters.
- die vom Institut erbrachten Lehr- und Fortbildungsleistungen im intra- und extramuralen Bereich
- die vom Institut organisierten Qualifikations- und Trainingskurse für Lehrende

1.2.5.4 Budgetentwicklung

- die Höhe, die Hinlänglichkeit und die Verwendung des/der jährlichen Budgets
- die Höhe und Verwendung kompetitiv und nicht kompetitiv eingeworbener Drittmittel unter Nennung des/der jeweiligen Fördergeber

- das Volumen eingeworbener Sachmittel, Infrastrukturmittel oder anderer nicht materieller Mittel

1.2.5.5 Wissenschaftlich-organisatorische Gemeinleistungen (Serviceleistungen)

- Art, Ausmaß und Verhältnismäßigkeit der betreffenden Tätigkeiten
- den Anteil der erbrachten Serviceleistungen an der Gesamtverpflichtung der Universität

1.2.5.6 Akademisches Leben und Öffentlichkeitsarbeit

- die Leitung, Teilnahme und Mitwirkung in permanenten und nicht permanenten akademischen Kommissionen, Gremien und Arbeitsgruppen, wie Leitungsteam, Habilitationskommissionen, Berufungskommissionen, der Curriculumskommission, sowie anderer akademischer Kommissionen und Gremien
- die Leitung, Teilnahme und Mitwirkung in permanenten und nicht permanenten nicht-akademischen Kommissionen, Gremien und Arbeitsgruppen, wie zB. Struktur- Entwicklungs- oder Planungskommissionen
- die Organisation und Durchführung von akademischen Veranstaltungen, wie Promotionen, Sponsionen, Ehrungen etc.
- Organisation und Durchführung von Studentenveranstaltungen wie Vorträge und Informationsveranstaltungen, Diskussionsforen, Clubabende, Wartung des Mentorenwesens, Alumniwesens etc.
- die anderweitig erbrachten Leistungen, wie zB. Öffentlichkeitsarbeit
- die Repräsentation der PMU in der Öffentlichkeit
- die Repräsentation des Instituts in der Öffentlichkeit
- die Beiträge in nicht wissenschaftlichen Medien

1.3 LEHRINSTITUT

1.3.1 Definition, Aufgaben und Ziele

Ein Lehrinstitut ist ein Institut, das primär dem Zweck der Erbringung von Lehrleistungen dient, die zur Umsetzung eines akkreditierten Bachelor- und/oder Master- und/oder Diplom- und/oder Doktoratsstudiums der PMU zwingend erforderlich sind. Die Aufgaben und Ziele eines Lehrinstituts sind bei Gründung sowie zu Beginn jedes Evaluierungszeitraums einvernehmlich zwischen dem Institutsvorstand, dem Dekan für akademische Angelegenheiten und der Universitätsleitung festzulegen und im Rahmen einer Zielvereinbarung festzuschreiben.

Anlässlich der Gründung des Instituts und zu Beginn jedes Evaluierungszeitraums ist darüber hinaus ein Entwicklungsplan für das Institut zu erstellen, der die wesentlichen Eckpunkte und die geplante strategische Ausrichtung darlegt. Der Entwicklungsplan hat die strategische Entwicklung und Fortführung der einzelnen in Punkt 1.3.5.1 – 1.3.5.7 genannten Bereiche darzustellen und anhand dieser Bereiche eine Stärken-Schwächen-Analyse vorzunehmen. Das Erreichen der Vereinbarungsziele ist im Rahmen des Evaluierungsverfahrens nach 1.3.5 zu prüfen.

Ein Institut das sich der Forschung über die Lehre widmet ist kein Lehrinstitut, sondern ein Forschungsinstitut gemäß Punkt 1.2 dieser Ordnung. Ungeachtet dessen kann ein Lehrinstitut Aufgaben der Forschung wahrnehmen. Diesbezüglich können Zielvereinbarungen getroffen werden. Ein Lehrkrankenhaus oder eine Lehrabteilung in einem Lehrkrankenhaus ist kein Lehrinstitut gemäß Punkt 1.3 dieser Ordnung.

1.3.2 Gründungskriterien

Ein Lehrinstitut kann de novo gegründet werden. Der Bedarf ist durch den Dekan für akademische Angelegenheiten festzustellen. Ein Lehrinstitut wird auf bestimmte Zeit errichtet.

Der Vorstand eines Lehrinstituts wird durch den Rektor der PMU bestellt oder im Rahmen eines Berufungsverfahrens nach der jeweils gültigen Berufsordnung der PMU berufen. Er muss über eine *venia docendi* oder gleichzuhaltende Eignung verfügen, über langjährige und profunde hochschuldidaktische Erfahrung auf dem Gebiet der theoretischen und praktischen Hochschullehre verfügen, um umfassende Teile der akkreditierten Curricula lehrplanmäßig zu organisieren und zu unterrichten sowie innovative Methoden der universitären Wissensvermittlung umzusetzen und weiterzuentwickeln. Die der *venia docendi* gleichzuhaltende Eignung ist durch die Berufungskommission festzustellen.

Wird der Vorstand eines Lehrinstituts im nicht-kompetitiven Verfahren bestellt, so ist die Qualifikation der als Leiter zu bestellenden Person durch eine Überprüfungscommission festzustellen. Zu diesem Zweck ist durch den Rektor auf Empfehlung des Dekans für akademische Angelegenheiten eine qualifizierte Kommission einzusetzen. Durch diese Überprüfungscommission sind zumindest die gutachterlichen Stellungnahmen von zwei externen Experten einzuholen.

Wird der Vorstand eines Lehrinstituts im kompetitiven Verfahren berufen, so ist er für die Dauer seiner Vorstandstätigkeit zur Führung des Titels „Universitätsprofessor der PMU“ berechtigt. Wird der Vorstand eines Lehrinstituts im nicht kompetitiven Verfahren bestellt, so ist er für die Dauer seiner Vorstandstätigkeit zur Führung des Amtstitels „Lehrprofessor der PMU“ berechtigt. Ein Lehrprofessor steht in einem Dienstverhältnis zur PMU. Für ein Lehrinstitut sind Vereinbarungsziele einschließlich Entwicklungsplänen für den Evaluierungszeitraum zu definieren.

1.3.3 Finanzielle Gebarung

Die finanzielle Gebarung eines Lehrinstituts ist zum Beginn jedes Budgetjahres der PMU rechtzeitig zu planen. Zum Ende jedes Budgetjahres ist eine detaillierte Bilanz zu erstellen. Ein Lehrinstitut erhält für jedes Budgetjahr durch die PMU eine angemessene Grundfinanzierung zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs und zum Erreichen der in 1.3.1 festgestellten Aufgaben und Ziele. Darüber hinaus kann die PMU weitere Mittel zum Erreichen der Vereinbarungsziele zur Verfügung stellen. Ungeachtet der Grundfinanzierung hat jedes Lehrinstitut danach zu trachten den Betrieb durch Einwerbung von Drittmitteln eigenständig zu finanzieren. Hierzu können Zielvereinbarungen getroffen werden. Eingeworbene Drittmittel werden in der Institutsbuchhaltung als Erträge erfasst. Aus den Erträgen ist ein mit der Universität einvernehmlich festzulegender Anteil an die PMU zur Abdeckung des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes abzugeben, sofern der Verwendungszweck für die Mittel dies zulässt. Die finanzielle Gebarung eines Lehrinstituts wird im Rahmen des jährlichen Budgetabschlusses sowie im Rahmen der Institutsevaluierung bewertet.

1.3.4 Institutsauflösung

Ein Lehrinstitut kann aufgelöst werden, wenn es für die Umsetzung der akkreditierten Curricula nicht mehr notwendig ist, es keine Aufgaben nach Punkt 1.3.1 dieser Ordnung mehr zu erfüllen hat oder die Vereinbarungsziele nicht erreicht werden. Dies ist im Rahmen eines Evaluierungsverfahrens festzustellen. Weiters kann ein Lehrinstitut durch Vertragskündigung oder Vertragsauslauf aufgelöst werden.

1.3.5 Evaluationskriterien

Lehrinstitute der PMU werden in zweijährigen Intervallen evaluiert. Hierzu wird durch den Rektor auf Empfehlung der Dekane eine qualifizierte Kommission (Evaluierungskommission) eingesetzt. Der Evaluierungskommission müssen zumindest zwei externe und zwei interne Gutachter angehören. Der Vorstand des zu evaluierenden Instituts hat den Dekanen zehn qualifizierte externe Gutachter namhaft zu machen. Die Dekane können aus der Liste der Genannten dem Rektor Gutachter vorschlagen. Der Kommission sind die zu evaluierenden Einrichtungen auf Anfrage zugänglich zu machen, Einsicht in relevante Dokumente zu gewähren und Gespräche mit im Hinblick auf die Evaluierung relevanten Universitätsmitgliedern zu ermöglichen. Die Evaluierungskommission beurteilt auf Basis der Darstellung durch den Institutsvorstand und/oder auf Basis eigener Erhebungen das Erreichen der getroffenen Vereinbarungsziele. Bei den Evaluierungen ist auf die Punkte 1.3.5.1 – 1.3.5.7 gemäß der getroffenen Zielvereinbarung nach Maßgabe Bedacht zu nehmen.

1.3.5.1 Infrastruktur

- Art, Umfang und Beschaffenheit der für den Lehr-, Administrations- und ggf. Wissenschaftsbetrieb zur Verfügung stehenden Räume
- die infrastrukturelle Ausstattung der für den Lehr-, Administrations- und ggf. Wissenschaftsbetrieb zur Verfügung stehenden Räume
- die Möglichkeit zur Mitbenutzung für den Lehr-, Administrations- und Wissenschaftsbetrieb notwendiger nicht institutseigener Lehr- und wissenschaftlicher Einrichtungen, administrativer und sozialer Einrichtungen, wie z.B. einer Bibliothek

- die Hinlänglichkeit der für den Institutsbetrieb notwendigen allgemeinen Serviceleistungen wie z.B. Wartung von informationstechnologischen Einrichtungen
- Ausstattung und Hinlänglichkeit und Zugänglichkeit anderer zur Erfüllung des Lehr- und Wissenschaftsbetriebs notwendiger Einrichtungen, wie z.B. Praktikumsräume oder Praktikumsgeräte, Ambulanzen, Krankenstationen, Laboratorien etc.

1.3.5.2 Personalstruktur und -entwicklung

- die Anzahl, Verwendung und Dauer der Verwendung der strukturierten Mitarbeiter
- die Anzahl, Verwendung und Dauer der Verwendung der über eingeworbene Mittel im Evaluierungszeitraum beschäftigten Mitarbeiter
- Die Verhältnismäßigkeit der Personalausstattung zu den Aufgaben des Instituts in Lehre, Administration und anderen Belangen

1.3.5.3 Curriculare Leistungen

- die Beschreibung des/der vom Institut eigenverantwortlich erbrachten Lehr- und Fortbildungsleistungen
- die Beschreibung des/der vom Institut erbrachten Lehr- und Fortbildungsleistungen im Rahmen anderer Lehrveranstaltungen oder Curricula einschließlich des Forschungsstrimesters
- die vom Institut erbrachten Lehr- und Fortbildungsleistungen im intra- und extramuralen Bereich
- die vom Institut organisierten Qualifikations- und Trainingskurse für Lehrende

1.3.5.4 Wissenschaftliche Leistungen, wissenschaftliche Lehre und Ausbildung

- die Beschreibung des Institutsprofils
- die im Evaluierungszeitraum abgeschlossenen und laufenden Studien und Projekte
- die im Evaluierungszeitraum erbrachten publikatorischen Leistungen aufgelistet nach Originalarbeiten, Übersichtsarbeiten, Buchbeiträgen und Proceedings, Abstracts und anderweitige wissenschaftliche Publikationen
- die Auflistung der betreuten Diplomanden, Dissertanten, Praktikanten, sowie anderweitig ausgebildeter Mitarbeiter mit Nennung der jeweils bearbeiteten Themen
- die abgehaltenen wissenschaftlichen Vorträge und Präsentationen
- die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen
- die Kollaborationen und Interaktionen mit internen und externen akademischen und nicht akademischen Forschungseinrichtungen
- die Kollaborationen und Interaktionen mit der Industrie
- die Mitgliedschaften und Funktionen in Fachgesellschaften und wissenschaftlichen Gremien
- die erbrachten Tätigkeiten als Fachgutachter und Fachberater
- Berufungen, Bestellungen, Reihung bei Berufungsverfahren und -bestellungen von wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts
- die beantragten und genehmigten Patente und vergebenen Lizenzen
- Die Verhältnismäßigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen zur Personalstruktur sowie zu den Aufgaben des Instituts in Lehre, Administration und anderen Tätigkeiten.

1.3.5.5 Budgetentwicklung

- die Höhe, die Hinlänglichkeit und die Verwendung des jährlichen Budgets
- die Höhe und Verwendung kompetitiv und nicht kompetitiv eingeworbener Drittmittel unter Nennung des/der jeweiligen Fördergeber

- das Volumen eingeworbener Sachmittel, Infrastrukturmittel oder anderer nicht materieller Mittel

1.3.5.6 Wissenschaftlich-organisatorische Gemeinleistungen (Serviceleistungen)

- Art, Ausmaß und Verhältnismäßigkeit der betreffenden Tätigkeiten
- den Anteil der erbrachten Serviceleistungen an der Gesamtverpflichtung der Universität.

1.3.5.7 Akademisches Leben und Öffentlichkeitsarbeit

- die Leitung, Teilnahme und Mitwirkung in permanenten und nicht permanenten akademischen Kommissionen, Gremien und Arbeitsgruppen, wie Leitungsteam, Habilitationskommissionen, Berufungskommissionen, der Curriculumskommission, sowie anderer akademischer Kommissionen und Gremien
- die Leitung, Teilnahme und Mitwirkung in permanenten und nicht permanenten nicht-akademischen Kommissionen, Gremien und Arbeitsgruppen, wie Struktur- Entwicklungs- oder Planungskommissionen, sowie anderer nicht-akademischer Kommissionen und Gremien
- die Organisation und Durchführung von akademischen Veranstaltungen, wie Promotionen, Sponsionen, Ehrungen etc.
- Organisation und Durchführung von Studentenveranstaltungen wie Vorträge und Informationsveranstaltungen, Diskussionsforen, Clubabende, Wartung des Mentorenwesens etc.
- die Repräsentation der PMU in der Öffentlichkeit
- die Repräsentation des Instituts in der Öffentlichkeit
- die Beiträge in nicht wissenschaftlichen Medien

2. FORSCHUNGSPROGRAMME

2.1.1 PRÄAMBEL

Die Forschungsprogramme, die bei Inkrafttreten dieser Richtlinie an der PMU implementiert waren, sind das

- Forschungsprogramm für Molekulare Therapie bei Genodermatosen
- Forschungsprogramm für evidenzbasierte medizinische Diagnostik
- Forschungsprogramm für Musikmedizin
- Forschungsprogramm für Gendermedizin
- Forschungsprogramm für Prothetik-, Biomechanik- und Biomaterialforschung
- Forschungsprogramm für Synergetik und neurowissenschaftliche Therapieforschung
- Forschungsprogramm für Experimentelle Ophthalmologie und Glaukomforschung

Diese Forschungsprogramme wurden nicht gem. dieser Richtlinie implementiert. Sie sind nach erfolgter Evaluierung entweder zu Forschungsinstituten, Forschungsprogrammen oder Forschungsinitiativen gem. dieser Richtlinie überzuführen oder im Falle einer nicht positiven Evaluierung aufzulösen.

2.1.2 DEFINITION, AUFGABEN UND ZIELE

Ein Forschungsprogramm ist eine unter der Leitung eines qualifizierten Forschers geführte universitäre Einheit, die für bestimmte Zeit eingerichtet wird und die dem Zweck dient, Aspekte neuer oder etablierter Wissenschaftsfelder zu beforschen und weiterzuentwickeln, die dem Forschungsprofil der PMU entsprechen. Hierdurch soll die Qualifikation zur Gründung eines Forschungsinstitutes erlangt werden. Das Forschungsprogramm kann als eigenständige Forschungseinheit (Arbeitsgruppe) einem Forschungs- oder Kerninstitut angegliedert werden.

Die Aufgaben und Ziele eines Forschungsprogramms sind bei Gründung sowie zu Beginn jedes Evaluierungszeitraums einvernehmlich zwischen dem Leiter des Forschungsprogramms, dem Dekan für Forschungsangelegenheiten und der Universitätsleitung im Rahmen regelmäßig zu treffender Zielvereinbarungen festzulegen. Anlässlich der Gründung des Forschungsprogramms und zu Beginn jedes Evaluierungszeitraums ist darüber hinaus ein Entwicklungsplan für das Forschungsprogramm zu erstellen, der die wesentlichen Eckpunkte und strategische Ausrichtung darlegt. Der Entwicklungsplan hat die strategische Entwicklung und Fortführung der einzelnen in Punkt 2.5.1 – 2.5.6 genannten Bereiche darzustellen und anhand dieser Bereiche eine Stärken-Schwächen-Analyse vorzunehmen. Das Erreichen der Vereinbarungsziele ist im Rahmen des Evaluierungsverfahrens nach 2.5 zu prüfen.

2.2 GRÜNDUNGSKRITERIEN

Ein Forschungsprogramm kann de novo gegründet werden oder nach Antrag an den Rektor aus einer Forschungsinitiative gemäß Punkt 3 dieser Ordnung hervorgehen. Der Bedarf ist in jedem Fall durch den Dekan für Forschungsangelegenheiten festzustellen. Ein Forschungsprogramm wird

auf bestimmte Zeit errichtet, zumindest jedoch für die Dauer von 3 Jahren. Geht ein Forschungsprogramm aus einer Forschungsinitiative hervor, so muss die wissenschaftliche Leistung der Forschungsinitiative eine erfolgreiche Etablierung des Forschungsprogramms erwarten lassen. Dies ist im Rahmen eines Evaluierungsverfahrens nach Punkt 2.5 dieser Ordnung zu prüfen.

Der Leiter eines Forschungsprogramms wird durch den Rektor der PMU bestellt. Er soll über die *venia docendi* verfügen, muss jedoch in jedem Fall über eine hervorragende internationale wissenschaftliche Qualifikation, welche ihn als Experten auf dem einschlägigen Forschungsgebiet ausweist und zur bestimmungsgemäßen Führung des Forschungsprogramms qualifiziert, besitzen. Dies ist durch den Dekan für Forschungsangelegenheiten zu prüfen. Ein Forschungsprogramm wird auch dann begründet, wenn eine Person zum Forschungsprofessor der PMU gemäß den einschlägigen Richtlinien der PMU im Zusammenhang mit der Berufung bzw. Bestellung von Professoren bestellt wird und mit der Bestellung nicht die Gründung eines Universitätsinstituts verbunden ist.

2.3 FINANZIELLE GEBARUNG

Ein Forschungsprogramm hat zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs und Gewährleistung der in 2.1 festgestellten Aufgaben und Ziele die finanziellen Mittel selbst und/oder durch öffentliche oder private Fördergeber (Stifter) aufzubringen. Hierzu können Zielvereinbarungen getroffen werden. Gründungsvoraussetzung für Forschungsprogramme ist die Beibringung einer vertraglichen Zusicherung seitens des Leiters des Forschungsprogramms oder Dritter über die Aufbringung der ausreichenden Finanzierung des Forschungsprogramms für zumindest 3 Jahre. Darüber hinaus kann die PMU weitere Mittel für den Forschungsbetrieb und/oder den allfälligen Lehrbetrieb sowie zur Administration zur Verfügung stellen.

Die finanzielle Gebarung eines Forschungsprogramms ist zum Beginn jedes Budgetjahres der PMU rechtzeitig zu planen. Zum Ende jedes Budgetjahres ist eine detaillierte Bilanz zu erstellen. Eingeworbene Drittmittel werden in der Buchhaltung des Forschungsprogramms als Erträge erfasst. Aus den Erträgen ist ein mit der Universität einvernehmlich festzulegender Anteil an die PMU zur Abdeckung des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes abzugeben, sofern der Verwendungszweck für die Mittel dies zulässt. Die finanzielle Gebarung eines Forschungsprogramms wird im Rahmen des jährlichen Budgetabschlusses sowie im Rahmen der Evaluierung des Forschungsprogramms gemäß Punkt 2.5 dieser Ordnung bewertet.

2.4 AUFLÖSUNG DES FORSCHUNGSPROGRAMMS

Ein Forschungsprogramm kann aufgelöst werden, wenn die Vereinbarungsziele nicht erreicht werden. Dies ist im Rahmen eines Evaluierungsverfahrens gemäß 2.5 festzustellen. Weiters kann ein Forschungsprogramm durch Vertragskündigung oder Vertragsauslauf aufgelöst werden.

2.5 EVALUATIONSKRITERIEN

Forschungsprogramme der PMU werden in zweijährigen Intervallen evaluiert. Hierzu wird durch den Rektor auf Empfehlung des Dekans für Forschungsangelegenheiten eine qualifizierte Kommission (Evaluierungskommission) eingesetzt. Der Evaluierungskommission müssen zumindest zwei interne Gutachter angehören. Bei Bedarf können externe Gutachter beigezogen werden. Der Leiter des zu evaluierenden Forschungsprogramms hat dem Dekan bis zu zehn qualifizierte Gutachter namhaft zu machen. Der Dekan können aus der Liste der Genannten dem Rektor Gutachter vor-

schlagen. Der Dekan kann zur Auswahl des Vorschlags das Leitungsteam Forschung befassen. Der Kommission sind die zu evaluierenden Einrichtungen auf Anfrage zugänglich zu machen, Einsicht in relevante Dokumente zu gewähren und Gespräche mit im Hinblick auf die Evaluierung relevanten Universitätsmitgliedern zu ermöglichen. Die Evaluierungskommission beurteilt auf Basis der Darstellung durch den Leiter des Forschungsprogramms und/oder auf Basis eigener Erhebungen das Erreichen der getroffenen Vereinbarungsziele. Bei den Evaluierungen ist auf die Punkte 2.5.1 – 2.5.6 gemäß der getroffenen Zielvereinbarung Bedacht zu nehmen.

2.5.1 Infrastruktur

- Umfang, Ausstattung und Beschaffenheit der für den Wissenschaftsbetrieb zur Verfügung stehenden Räume
- die Möglichkeit zur Mitbenutzung für den Wissenschaftsbetrieb notwendiger nicht eigener wissenschaftlicher Einrichtungen und sozialer Einrichtungen
- die Hinlänglichkeit der für den Betrieb des Forschungsprogramms notwendigen allgemeinen Serviceleistungen wie z.B. Wartung von informationstechnologischen Einrichtungen
- Ausstattung, Hinlänglichkeit und Zugänglichkeit zu anderen zur Erfüllung des Wissenschaftsbetriebs notwendigen Einrichtungen.

2.5.2 Personalstruktur und –entwicklung

- die Zahl, Verwendung und Dauer der Verwendung der wissenschaftlichen Mitarbeiter
- die Zahl, Verwendung und Dauer der Verwendung der über eingeworbene Mittel im Evaluierungszeitraum beschäftigten Mitarbeiter
- Die Verhältnismäßigkeit der Struktur- und Personalausstattung zu den Aufgaben des Forschungsprogramms in Forschung und anderen Bereichen

2.5.3 Wissenschaftliche Leistungen, wissenschaftliche Lehre und Ausbildung

- die Beschreibung des Forschungsprofils des Forschungsprogramms
- die im Evaluierungszeitraum abgeschlossenen und laufenden Studien und Projekte
- die im Evaluierungszeitraum erbrachten publikatorischen Leistungen aufgelistet nach Originalarbeiten, Übersichtsarbeiten, Buchbeiträgen und Proceedings, Abstracts und anderweitigen wissenschaftlichen Publikationen
- die Auflistung der betreuten Diplomanden, Dissertanten, Praktikanten, sowie anderweitig ausgebildeter wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Nennung der jeweils bearbeiteten Themen
- die abgehaltenen wissenschaftlichen Vorträge und Präsentationen
- die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen
- die Kollaborationen und Interaktionen mit internen und externen akademischen und nicht akademischen Forschungseinrichtungen
- die Kollaborationen und Interaktionen mit der Industrie
- die erhaltenen Wissenschaftspreise und andere Anerkennungen
- die Mitgliedschaften in Fachgesellschaften und wissenschaftlichen Gremien
- die erbrachten Tätigkeiten als Fachgutachter und Fachberater

- Berufungen, Bestellungen, Reihung bei Berufungsverfahren und Bestellungen von wissenschaftlichen Mitarbeitern
- die beantragten und genehmigten Patente und vergebenen Lizenzen
- Die Verhältnismäßigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen zur Personalstruktur sowie zu den Aufgaben des Forschungsprogramms in nicht wissenschaftlichen Bereichen.
- die vom Forschungsprogramm erbrachten Lehr- und Fortbildungsleistungen im intra- und extramuralen Bereich
- die vom Forschungsprogramm organisierten Qualifikations- und Trainingskurse für Lehrende

2.5.4 Budgetentwicklung

- die Höhe, die Hinlänglichkeit und die Verwendung des/der jährlichen Budgets
- die Höhe und Verwendung kompetitiv und nicht kompetitiv eingeworbener Drittmittel unter Nennung des/der jeweiligen Fördergeber
- das Volumen eingeworbener Sachmittel, Infrastrukturmittel oder anderer nicht materieller Mittel

2.5.5 Wissenschaftlich-organisatorische Gemeinleistungen (Serviceleistungen)

- Art, Ausmaß und Verhältnismäßigkeit der betreffenden Tätigkeiten
- Den Anteil der erbrachten Serviceleistungen an der Gesamtverpflichtung der Universität

2.5.6 Akademisches Leben und Öffentlichkeitsarbeit

- die Leitung, Teilnahme und Mitwirkung in permanenten und nicht permanenten akademischen Kommissionen, Gremien und Arbeitsgruppen, wie Leitungsteam, Habilitationskommissionen, Berufungskommissionen, der Curriculumskommission, sowie anderer akademischer Kommissionen und Gremien
- die Leitung, Teilnahme und Mitwirkung in permanenten und nicht permanenten nicht-akademischen Kommissionen, Gremien und Arbeitsgruppen, wie Struktur- Entwicklungs- oder Planungskommissionen, sowie anderer nicht-akademischer Kommissionen und Gremien
- die Organisation und Durchführung von akademischen Veranstaltungen, wie Promotionen, Sponsionen, Ehrungen etc.
- Organisation und Durchführung von Studentenveranstaltungen wie Vorträge und Informationsveranstaltungen, Diskussionsforen, Clubabende, Wartung des Mentorenwesens etc.
- die anderweitig erbrachten Leistungen
- die Repräsentation der PMU in der Öffentlichkeit
- die Repräsentation des Forschungsprogramms in der Öffentlichkeit
- die Beiträge in nicht wissenschaftlichen Medien

3. FORSCHUNGSINITIATIVE

3.1 DEFINITION, AUFGABEN UND ZIELE

Eine Forschungsinitiative ist eine unter der Leitung eines qualifizierten Forschers geführte universitäre Einheit, die für bestimmte Zeit eingerichtet wird und die dem Zweck dient, Aspekte neuer Forschungsgebiete oder neue Aspekte an der PMU etablierter Wissenschaftsfelder zu beforschen und vorhandene intellektuelle, personelle und infrastrukturelle Ressourcen im Hinblick auf die inhaltliche Ausrichtung der Forschungsinitiative zu nutzen. Das Ziel einer Forschungsinitiative besteht darin, Impulse für die wissenschaftliche Forschung an der PMU zu generieren.

Eine Forschungsinitiative kann als Vorstufe zu einem Forschungsprogramm, in begründeten Fällen auch als Vorstufe zu einem Forschungsinstitut gegründet werden.

Die konkreten Aufgaben und Ziele jeder Forschungsinitiative sind bei Gründung sowie zu Beginn jedes Evaluierungszeitraums einvernehmlich zwischen dem Leiter der Forschungsinitiative, dem Dekan für Forschungsangelegenheiten und der Universitätsleitung im Rahmen regelmäßig zu treffender Zielvereinbarungen festzulegen. Anlässlich der Gründung der Forschungsinitiative und zu Beginn jedes Evaluierungszeitraums ist darüber hinaus ein Entwicklungsplan für die Forschungsinitiative zu erstellen, der die wesentlichen Eckpunkte und strategische Ausrichtung darlegt. Der Entwicklungsplan hat die strategische Entwicklung und Fortführung der einzelnen in Punkt 3.5.1 – 3.5.6 genannten Bereiche darzustellen und anhand dieser Bereiche eine Stärken-Schwächen-Analyse vorzunehmen. Das Erreichen der Vereinbarungsziele ist im Rahmen des Evaluierungsverfahrens nach 3.5 zu prüfen.

3.2 GRÜNDUNGSKRITERIEN

Eine Forschungsinitiative kann de novo gegründet werden. Der Bedarf ist in jedem Fall durch den Dekan für Forschungsangelegenheiten festzustellen. Eine Forschungsinitiative wird auf bestimmte Zeit errichtet, zumindest jedoch für einen Zeitraum von 2 Jahren. Soll eine Forschungsinitiative in ein Forschungsprogramm oder ein Universitätsinstitut (Kern- oder Forschungsinstitut) übergeführt werden, so muss die wissenschaftliche Leistung der Forschungsinitiative eine erfolgreiche Etablierung des Forschungsprogramms bzw. des Universitätsinstituts erwarten lassen. Dies ist im Rahmen eines Evaluierungsverfahrens nach Punkt 3.5 dieser Ordnung zu prüfen. Der Leiter einer Forschungsinitiative wird durch den Rektor der PMU bestellt. Er soll über die *venia docendi* verfügen, muss jedoch in jedem Fall über eine hervorragende internationale wissenschaftliche Qualifikation auf einem Gebiet oder Teilgebiet der biomedizinischen Forschung, welche ihn als Experten auf dem einschlägigen Forschungsgebiet ausweist und zur bestimmungsgemäßen Führung der Forschungsinitiative qualifiziert, besitzen.

3.3 FINANZIELLE GEBARUNG

Eine Forschungsinitiative hat zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs und Gewährleistung der in 3.1 festgestellten Aufgaben und Ziele die finanziellen Mittel selbst und/oder durch öffentliche oder private Fördergeber (Stifter) aufzubringen. Hierzu können Zielvereinbarungen getroffen werden. Gründungsvoraussetzung für Forschungsinitiativen ist die Beibringung einer vertraglichen Zusicherung seitens des Leiters der Forschungsinitiative oder Dritter für die Aufbringung der ausrei-

chenden Finanzierung der Forschungsinitiative für zumindest 2 Jahre. Darüber hinaus kann die PMU weitere Mittel für den Forschungsbetrieb und/oder den allfälligen Lehrbetrieb sowie zur Administration zur Verfügung stellen.

Die finanzielle Gebarung einer Forschungsinitiative ist zum Beginn jedes Budgetjahres der PMU rechtzeitig zu planen. Zum Ende jedes Budgetjahres ist eine detaillierte Bilanz zu erstellen. Eingeschriebene Drittmittel werden in der Buchhaltung der Forschungsinitiative als Erträge erfasst. Die finanzielle Gebarung einer Forschungsinitiative wird im Rahmen des jährlichen Budgetabschlusses sowie im Rahmen der Evaluierung der Forschungsinitiative gemäß Punkt 3.5 dieser Ordnung bewertet.

3.4 AUFLÖSUNG DER FORSCHUNGSINITIATIVE

Eine Forschungsinitiative kann aufgelöst werden, wenn die Vereinbarungsziele nicht erreicht werden. Dies ist im Rahmen eines Evaluierungsverfahrens gemäß 3.5 festzustellen. Weiters kann eine Forschungsinitiative durch Vertragskündigung oder Vertragsauslauf aufgelöst werden.

3.5 EVALUATIONSKRITERIEN

Forschungsinitiativen der PMU werden in zweijährigen Intervallen evaluiert. Hierzu wird durch den Rektor auf Empfehlung des Dekans für Forschungsangelegenheiten eine qualifizierte Kommission (Evaluierungskommission) eingesetzt. Der Evaluierungskommission müssen zumindest zwei interne Gutachter angehören. Bei Bedarf können externe Gutachter beigezogen werden. Der Leiter der zu evaluierenden Forschungsinitiative hat dem Dekan bis zu zehn qualifizierte Gutachter namhaft zu machen. Der Dekan können aus der Liste der Genannten dem Rektor Gutachter vorschlagen. Der Dekan kann zur Auswahl des Vorschlags das Leitungsteam Forschung befassen.

Der Kommission sind die zu evaluierenden Einrichtungen auf Anfrage zugänglich zu machen, Einsicht in relevante Dokumente zu gewähren und Gespräche mit im Hinblick auf die Evaluierung relevanten Universitätsmitgliedern zu ermöglichen. Die Evaluierungskommission beurteilt auf Basis der Darstellung durch den Leiter der Forschungsinitiative und/oder auf Basis eigener Erhebungen das Erreichen der getroffenen Vereinbarungsziele. Bei den Evaluierungen laut Zielvereinbarung ist auf die Punkte 3.5.1 – 3.5.6, sofern zutreffend, Bedacht zu nehmen.

3.5.1 Infrastruktur

- Umfang, Ausstattung und Beschaffenheit der für den Wissenschaftsbetrieb zur Verfügung stehenden Räume
- die Möglichkeit zur Mitbenutzung für den Wissenschaftsbetrieb notwendiger nichteigener wissenschaftlicher Einrichtungen und sozialer Einrichtungen
- die Hinlänglichkeit der für den Betrieb der Forschungsinitiative notwendigen allgemeinen Serviceleistungen wie z.B. Wartung von informationstechnologischen Einrichtungen
- Ausstattung, Hinlänglichkeit und Zugänglichkeit zu anderen zur Erfüllung des Wissenschaftsbetriebs notwendigen Einrichtungen.

3.5.2 Personalstruktur und –entwicklung

- die Zahl, Verwendung und Dauer der Verwendung der wissenschaftlichen Mitarbeiter
- die Zahl, Verwendung und Dauer der Verwendung der über eingeworbene Mittel im Evaluierungszeitraum beschäftigten Mitarbeiter
- Die Verhältnismäßigkeit der Struktur- und Personalausstattung zu den Aufgaben der Forschungsinitiative in Forschung und anderen Bereichen

3.5.3 Wissenschaftliche Leistungen, wissenschaftliche Lehre und Ausbildung

- die Beschreibung des Forschungsprofils der Forschungsinitiative
- die im Evaluierungszeitraum abgeschlossenen und laufenden Studien und Projekte
- die im Evaluierungszeitraum erbrachten publikatorischen Leistungen aufgelistet nach Originalarbeiten, Übersichtsarbeiten, Buchbeiträgen und Proceedings, Abstracts und anderweitigen wissenschaftlichen Publikationen
- die Auflistung der betreuten Diplomanden, Dissertanten, Praktikanten, sowie anderweitig ausgebildeter wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Nennung der jeweils bearbeiteten Themen
- die abgehaltenen wissenschaftlichen Vorträge und Präsentationen
- die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen
- die Kollaborationen und Interaktionen mit internen und externen akademischen und nicht akademischen Forschungseinrichtungen
- die Kollaborationen und Interaktionen mit der Industrie
- die erhaltenen Wissenschaftspreise und andere Anerkennungen
- die Mitgliedschaften in Fachgesellschaften und wissenschaftlichen Gremien
- die erbrachten Tätigkeiten als Fachgutachter und Fachberater
- Berufungen, Bestellungen, Reihung bei Berufungsverfahren und Bestellungen von wissenschaftlichen Mitarbeitern
- die beantragten und genehmigten Patente und vergebenen Lizenzen
- Die Verhältnismäßigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen zur Personalstruktur sowie zu den Aufgaben der Forschungsinitiative in nicht wissenschaftlichen Bereichen.
- die von der Forschungsinitiative erbrachten Lehr- und Fortbildungsleistungen im intra- und extramuralen Bereich
- die von der Forschungsinitiative organisierten Qualifikations- und Trainingskurse für Lehrende

3.5.4 Budgetentwicklung

- die Höhe, die Hinlänglichkeit und die Verwendung des/der jährlichen Budgets
- die Höhe und Verwendung kompetitiv und nicht kompetitiv eingeworbener Drittmittel unter Nennung des/der jeweiligen Fördergeber
- das Volumen eingeworbener Sachmittel, Infrastrukturmittel oder anderer nicht materieller Mittel

3.5.5 Wissenschaftlich-organisatorische Gemeinleistungen (Serviceleistungen)

- Art, Ausmaß und Verhältnismäßigkeit der betreffenden Tätigkeiten
- Den Anteil der erbrachten Serviceleistungen an der Gesamtverpflichtung der Universität

3.5.6 Akademisches Leben und Öffentlichkeitsarbeit

- die Leitung, Teilnahme und Mitwirkung in permanenten und nicht permanenten akademischen Kommissionen, Gremien und Arbeitsgruppen, wie Leitungsteam, Habilitationskommissionen, Berufungskommissionen, der Curriculumskommission, sowie anderer akademischer Kommissionen und Gremien
- die Leitung, Teilnahme und Mitwirkung in permanenten und nicht permanenten nicht-akademischen Kommissionen, Gremien und Arbeitsgruppen, wie Struktur- Entwicklungs- oder Planungskommissionen, sowie anderer nicht-akademischer Kommissionen und Gremien
- die Organisation und Durchführung von akademischen Veranstaltungen, wie Promotionen, Sponsionen, Ehrungen etc.
- Organisation und Durchführung von Studentenveranstaltungen wie Vorträge und Informationsveranstaltungen, Diskussionsforen, Clubabende, Wartung des Mentorenwesens etc.
- die anderweitig erbrachten Leistungen
- die Repräsentation der PMU in der Öffentlichkeit
- die Repräsentation der Forschungsinitiative in der Öffentlichkeit
- die Beiträge in nicht wissenschaftlichen Medien

4. ÜBERGANGSREGELUNG FÜR UNIVERSITÄTSINSTITUTIONEN, WELCHE VOR INKRAFTTRETEN DIESER RICHTLINIE BEREITS IMPLEMENTIERT WAREN

Universitätsinstitutionen sind stets nach jenen Institutionsdefinitionen zu evaluieren, welche zu Beginn des betreffenden Evaluierungszeitraums in Geltung standen. Diese sind:

- für alle Institutionen, welche vor dem 9. Oktober 2008 gegründet waren, die Institutsdefinitionen vom 8. September 2005
- für alle Institutionen, welche nach dem 9. Oktober 2008 und vor Inkrafttreten der gegenständlichen Richtlinie gegründet wurden, die Universitätsinstitutionsdefinitionen vom 9. Oktober 2008
- für alle Institutionen, welche nach Inkrafttreten der gegenständlichen Richtlinie, und zwar dem 29.7.2009 gegründet wurden, die gegenständlichen Universitätsinstitutionsdefinitionen.

Nach Abschluss der Evaluierung der betreffenden Institution erfolgt die Erstellung neuer Zielvereinbarungen anhand der dann in Geltung stehenden Institutsdefinitionen für den folgenden Evaluierungszeitraum.